

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 59 (1940)

Artikel: Das Problem der freien Bauern im Mittelalter

Autor: Bader, Karl Siegfried

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Problem der freien Bauern im Mittelalter

(zugleich eine Besprechung von Hermann Rennefahrt: Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Beiheft I. Verlag Paul Haupt. Bern 1939. 92 Seiten)

Von Dr. Karl Siegfried Bader, Freiburg i. Br.

In der Auffassung, die germanischen Stämme, unter ihnen die Alemannen und die Burgunder, seien in ihrer überwiegenden Volkszahl freie Leute gewesen, allmählich aber im Verlaufe des frühen und hohen Mittelalters in ein grund-, gerichts- oder leibherrliches Abhängigkeitsverhältnis herabgesunken, war sich die Rechtsgeschichte durch mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch einig. Die Autorität H. Brunners, A. Heuslers, R. Schröders u. a. machte aus dieser Betrachtungsweise, die sowohl dem Zeugnis der römischen Berichte über die Verhältnisse der Germanen als den mittelalterlichen urkundlichen Belegen zu entsprechen schien, geradezu eine klassische Lehrmeinung. Wo sich im späteren Mittelalter an einzelnen Orten, z. B. in verschiedenen Landschaften der Schweiz, so im Thurgau, in den Freien Ämtern des Zürichbiets und des Aargaus, kleinere Gruppen freier Bauern nachweisen ließen, galten diese dementsprechend als Reste einer ehemals allgemein freien alemannischen Bevölkerung, die es durch besonders günstige Umstände verstanden haben sollten, sich der Unterwerfung unter grundherrliche, geistliche oder weltliche Gewalten zu entziehen. Dieser Lehre entsprechen die älteren Arbeiten über die Freibauern der mittelalterlichen Schweiz, vor allem die im einzelnen bis heute maßgebliche Arbeit von Fr. von Wyß (Abhandlungen z. Geschichte d. schweiz. öffentl. Rechts, Neudruck 1892, S. 163 ff.), ferner die Darlegungen

von G. Caro (Zur Agrargeschichte der Nordostschweiz und der angrenzenden Gebiete vom 10. bis 13. Jahrh., Jahrbuch f. Nationalökonomie u. Statistik III, 24, 1902), U. Stutz (Das Habsburger Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, ZRG germ. Abt. 1904, S. 192 ff.), H. Ryffel (Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904). Zu ähnlichen Ergebnissen kam die einem besonders gearteten, vorwiegend romanischen Gebiet gewidmete Arbeit von P. Tuor über „Die Freien von Laax“ 1903. In der schweizerischen Geschichtsforschung blieb die Auffassung von der Ursprünglichkeit der bäuerlichen Freiheit bis in die jüngste Zeit bestehen (vgl. aus der jüngeren Literatur z. B. W. Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg im Gebiete der Ostschweiz, 1933; Ringwald, Wirtschaft und Besiedlung des Kt. Obwalden, 1933; Th. Holenstein, Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st-gallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgang d. MA., 74. Neujaarsbl. d. Hist. Vereins des Kt. St. Gallen 1934.) Vereinzelt Stimmen, wie etwa die von Robert Durrer (Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz, Schweizerische Kriegsgeschichte I, 1914, insb. S. 30 ff.), kündigten wohl eine andere Vorstellung von der Art des geschichtlichen Ablaufes, nämlich neben dem Absteigen von der Freiheit zur Unfreiheit ein Aufsteigen zur rechtlichen Selbstbestimmung an, vermochten aber noch nicht eine grundsätzliche Wandlung in der herkömmlichen Auffassung zu schaffen. Dasselbe gilt von den beachtenswerten Arbeiten von Peter Liver (z. B. Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, 1936), die zudem die eigenartig gelagerten Verhältnisse Graubündens und der Walsersiedlungen zum Gegenstand hatten.

Erste Einwände gegen die herrschende Lehre kamen von der Seite der Privatrechtsgeschichte. E. v. Schwind (Entstehungsgeschichte der freien Erbleihe in den Rheingegenden usw., 1891) und H. Wopfner (Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols i.

MA. 1903) wiesen darauf hin, daß seit dem 12. Jahrhundert der „Zug der Zeit“ dahin ging, die tiefer gestellten sozialen Schichten zu heben und denselben durch Gewährung freier Leihformen bessere Lebensbedingungen zu schaffen. Im Anschluß an Wopfner und Luschn v. Ebengreuth kam C. Hauptmann für die südkärntnerischen Verhältnisse zur weitgehenden Anerkennung einer umgekehrten Entwicklung, die von der Unfreiheit wieder zur Freiheit führte (Die Freileute, Carinthia, Jahrg. 100, 1910). Von größerer Bedeutung wurden diese zunächst nur lehensrechtlich unterbauten Untersuchungen aber erst, als sich Alfons Dopsch des Problems der „Freien Marken“ annahm (Dopsch, Die Freien Marken in Deutschland, Ein Beitrag zur Agrar- und Sozialgeschichte d. MA., 1933) und darin den strengen Nachweis forderte, daß die spätmittelalterlichen Freibauern und Freimarken wirklich altrechtlichen Ursprungs seien. Die rechtsgeschichtliche Forschung lehnte zwar zunächst die Ausführungen Dopschs, denen eine breitere Quellenbasis tatsächlich fehlte, ab; immerhin brachte Hans Fehr in einer aufsehenerregenden Besprechung des Dopsch'schen Buches zum Ausdruck, daß mit Dopschs Feststellungen sich ein neuer Forschungsabschnitt anbahne (in Mitt. d. Österreich. Institutes f. Geschichtsforschung, 1933, S. 290 ff.). Fehr formulierte das neue Forschungspostulat auf dem Gebiete der Freimarken- und Freibauernlehre glücklich dahin, daß er eine Fragestellung forderte, die nicht mehr von einem festumrissenen, allgemeinen, „absoluten“ Freiheitsbegriff ausgehe, sondern im einzelnen untersuche: „frei von was?“

Eine breitangelegte, quellenmäßig fundierte Untersuchung über Herkunft, Wesen und Schicksal der freien Bauern in den schwäbischen Reichsteilen von Karl Weller, dem verdienten württembergischen Landeshistoriker (Die freien Bauern in Schwaben, ZRG. germ. A. 54, 1934) wurde schließlich für die rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschung auf diesem Gebiete entscheidend. Weller konnte in eindeutiger Weise feststellen, daß im hohen und

späten Mittelalter, zumal in gebirgigen und walddreichen Gebieten, neue Schichten freier Bauern auftreten, die man nicht als Reste einer altfreien germanischen Bevölkerung ansehen könne, weil die betreffenden Gebiete von der ursprünglichen Landnahme der Alemannen gar nicht erfaßt worden seien. Er sah in diesen Erscheinungen, die sich sowohl im Gebiete der nachmaligen Eidgenossenschaft als auch in den schwäbischen Reichsteilen dartaten, eine bewußte und gewollte Auswirkung der Politik der staufischen Kaiser, ein Seitenstück zur staufischen Städtegründung. Die hier genannten Freibauerngruppen waren also nicht Restbestandteile von Altfreien, sondern vom staufischen Hause im Zuge seiner inneren Kolonisation angesetzte Neubildungen, die in der Folge zu eigenartigen verfassungsgeschichtlichen Besonderheiten führen mußten. Wellers Darlegungen haben, wenigstens in der Grundfassung, starken Anklang gefunden. 1936 konnte ich selbst in einer möglichst präzisen Sonderuntersuchung über „Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein“ (Beiträge zur oberrhein. Rechts- u. Verf. Geschichte I; vgl. die Rezension in dieser Zeitschrift 56, 1937, S. 162) unter weitgehender Berücksichtigung und Verwertung der schweizerischen Verhältnisse für ein kleines Schwarzwaldgebiet nahe dem Breisgau den Vorgang des Aufstieges zu bauerlicher Freiheit als Kolonistenfreiheit nachweisen, ohne das Vorhandensein geringer Reste einer älteren freien Bevölkerung gänzlich von der Hand zu weisen. Jüngst vermochte ich auf Grund eines glücklichen Quellenfundes dieselbe Erscheinung mit noch größerer Bestimmtheit für ein Teilgebiet der südöstlichen Schwarzwaldabdachung, für das Klostergebiet von Friedenweiler, nachzuweisen, wo sich mit aller Bestimmtheit unmittelbar aus den Quellen ergab, daß um 1280 in den Wäldern von Schollach, Urach, in den Viertälern usw. erstmals Bauern vom Frauenkloster Friedenweiler und seinen Vögten angesiedelt wurden, denen man als Belohnung für die schwere Kolonisationsarbeit eine be-

schränkte persönliche und wirtschaftliche „Freiheit“ zusicherte (vgl. K. S. Bader, Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler u. d. Besiedlung d. südöstl. Schwarzwaldes, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF 52, S. 25 ff.). Einen ähnlichen, jedoch erheblich weiter ausholenden Versuch wie K. Weller machte kurz nach Erscheinen meines Buches über das badische Freiamt der Freiburger (jetzt Marburger) Historiker Theodor Mayer, der — über meine Ergebnisse weit hinausgehend und Wellers Theorie vom staufischen Ursprung der „Rodungsfreiheit“ als zu eng ablehnend — das Problem der freien Bauern in kühner Weise mit der Staatswerdung des 12. und 13. Jahrhunderts überhaupt in Verbindung brachte (Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern, ZRG. germ. A. 57, 1937, S. 210 ff.). Im Zusammenhang mit der von ihm vertretenen Lehre von der verfassungsbildenden Kraft des hochmittelalterlichen Landesausbaues erblickt Th. Mayer in der Ansiedlung freier Bauernkolonisten in den schweizerischen, schwäbischen und bayrischen Gebieten eine entscheidende Äußerung einer neuen Staatsauffassung, die von der Fläche, von der Landschaft ausgehe, nicht wie die ältere von einer den Lehensstaat tragenden Gesamtheit feudal-herrschaftlicher Personen, des hohen Adels.

Die „neue Lehre“ ist von der sonst so beharrlichen rechtsgeschichtlichen Forschung überraschend allgemein mit mehr oder minder starken Einschränkungen und Ausblicken anerkannt worden. Eine Reihe von Rezensionen und Sachstandsberichten, deren Aufzählung im einzelnen zu weit führen dürfte, nahmen den Gedanken der „relativen“, „synthetischen“, „erworbenen“ Freiheit auf, ohne dabei immer die besonders von Weller und mir ausgesprochene Warnung vor übereilten Verallgemeinerungen des gewonnenen Ergebnisses zu beachten. Die wichtigste der erhobenen Forderungen war, das an bestimmten schweizerischen und süddeutschen Landschaften gewonnene Bild durch Untersuchung der vielleicht anders

gearteten Verhältnisse in sonstigen Landschaften zu ergänzen. Dieser Forderung kommt nunmehr die vortreffliche, wie immer auf sorgfältige Quellenstudien und auf gediegene Kenntnisse der bernischen und schweizerischen Rechtsgeschichte gestützte Arbeit von Hermann Rennefahrt über „Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland“, die wir hier anzuzeigen haben, in vorbildlicher Weise nach.

Rennefahrt gibt einleitend einen gedrängten Überblick über den Stand des Problems, wie wir es soeben etwas ausführlicher darstellen mußten, um seine Bedeutung im vollen Umfange zu erkennen. In seinem Sachstandsbericht vermisste ich lediglich die grundlegende Arbeit von K. Weller, der, wie ausgeführt, zum ersten Male die Folgerungen aus einer neuen Auffassung vom Wesen des mittelalterlichen Freiheitsbegriffes gezogen hat. Rennefahrt untersucht dabei, ob der „relative“ Freiheitsbegriff der neueren Lehre allgemein zugrunde zu legen sei oder ob nicht aus den Besonderheiten der schweizerisch-bernischen Entwicklung im altburgundischen Gebiete andere Möglichkeiten bestünden, die Auf- und Abwärtsbewegung in der Freiheitsentwicklung zu ergründen. In methodisch einwandfreier Weise geht er von der Frage aus, ob das ältere burgundische Recht — der von ihm behandelte Raum liegt ja auf burgundischem Boden — einen absoluten Freiheitsbegriff gekannt und welchen Inhalt es ihm gegeben habe. Er stellt nachdrücklich fest: die altburgundische Freiheit bestand in erster Linie in der Freiheit des Grundbesitzes im Gegensatz zum Reichslehenrecht (S. 5), sodann in einer ausgeprägten Freizügigkeit. Nach dem Burgundischen Volksrecht hat man zwischen der Freiheit der eingesessenen Burgunder (Gegensatz: die eingesessenen Römer) und der Freiheit der Zuwanderer zu unterscheiden. Es ist besonders auffällig, daß schon die burgundischen Könige bestrebt waren, die Ansiedlung ihnen wertvoll erscheinender und offenbar notwendiger Kräfte durch Freiheitsprivilegien zu fördern. Eine frühe

Entsprechung also der später sich wiederholenden Siedlungs- und Ausbauvorgänge in diesem Raume! Schon hier also nicht nur Festhalten an der überkommenen, sondern auch Schaffung einer neuen „Freiheit“! Man wird, worauf Rennefahrt nicht weiter eingeht, dieses Bestreben der burgundischen Machthaber damit begründen müssen, daß die Zahl der eigentlichen Volkszugehörigen im Verlaufe der jahrhundertelangen Kämpfe stark dezimiert worden war, wie ja überhaupt die Schicht der germanischen Burgunder von frühmittelalterlicher Zeit an viel dünner war als diejenige der benachbarten Alemannen. Die im burgundischen Recht vorgesehene und umrissene Freiheit ist nach Rennefahrts Auffassung mehr als eine Relation, sie ist ein fester Begriff. Zwischen Vollfreiheit und Unfreiheit kennt das burgundische Gesetz allerdings Übergangsformen. Wenn man zunächst gegen den Fortbestand altburgundischen Rechtsgutes in hochmittelalterlicher Zeit Bedenken äußern könnte, so muß doch gesagt werden, daß die von Rennefahrt beigebrachten urkundlichen Belege ein bemerkenswertes Festhalten an altburgundischen Rechtssätzen über das Ständerecht bezeugen.

Im zweiten Hauptkapitel (S. 7 ff.) setzt sich Rennefahrt mit dem „Inhalt der Freiheit“ auseinander. Es spricht sehr an, wie er dabei bemüht ist, zunächst eine geistesgeschichtliche Unterbauung zu gewinnen, bevor er sich zu den Institutionen wendet. Geistesgeschichtliche Betrachtungsweise rechts- und verfassungsgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen wird leider von der Rechtsgeschichte trotz mannigfacher Mahnungen (vgl. z. B. H. Fehr in dieser Zeitschrift 54, 1935, S. 154; Bader, Zsch. f. Geschichte d. Oberrheins NF 51, S. 596; 53, S. 206) zumeist stark vernachlässigt. Rennefahrt geht dabei von dem Gegensatz zwischen der thomistischen und der augustinischen Freiheitslehre aus. Augustin kennt den Begriff der Freiheit als sittliches Postulat, während Thomas v. Aquin die Abhängigkeit breiter Schichten der

christlichen Bevölkerung als eine gottgegebene und zeitgebundene soziale Erscheinung hinnimmt. Es ist zweifellos richtig, daß beide Freiheitsbegriffe, der sittliche und der soziale, im Mittelalter sich durchdringen und — je nach dem Standort des Betrachters — mehr nach der einen oder der anderen Seite hin ausgelegt werden. Auch im burgundischen Gebiet spürt man die Einwirkung des Freiheitsethos christlicher Prägung, wenn z. B. 1388 die Grafen von Greyerz Eigenleute freilassen, weil sie deren Verknechtung als sündhaftes Verhalten gegen Jesus Christus ansehen (S. 30). Gemeingut der mittelalterlichen Rechtsauffassung ist dies aber sicherlich nicht geworden; dazu war die Unfreiheit breiter Bevölkerungsschichten viel zu tief in der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung verwurzelt. Man möchte bei Äußerungen, wie sie den achtenswerten Greyerzer Grafen in den Mund gelegt werden, eigentlich eher an die Formulierung eines gewandten klerikalen Kanzlisten als an eine aus tieferer Rechtsüberzeugung gewonnene Haltung der Urkunden- aussteller glauben! Über das gesamte Problem der Einstellung der Kirche zu Freiheit und Unfreiheit im mittelalterlichen Rechtsleben ist neuerdings das wichtige Buch von J. Höffner, *Bauer und Kirche im deutschen Mittelalter* (Veröffentl. d. Sekt. f. Rechts- u. Staatswissenschaften d. Görresgesellschaft, Heft 78, Paderborn 1939) zu vergleichen, in dessen zweitem Teil vor allem eingehendere dogmatische Grundlagen vermittelt werden.

Den konkreten Inhalt der mittelalterlichen Freiheit sucht Rennefahrt nach verschiedenen Seiten hin zu ergründen. Zunächst durch ein *argumentum e contrario*: den Eigenleuten und (ständisch unfreien) Ministerialen fehlt das „Selbstbestimmungsrecht“. Sie haben weder Freizügigkeit, noch Ehe- und Erbfreiheit, noch Verfügungsfreiheit, noch Schutz gegen willkürliche Verhaftung und Verurteilung, noch das Recht auf Gemessenheit von Strafen und Abgaben. Gerade diese Rechte in ihrer Vollzähligkeit aber machen nach R. den vollkommenen

Freiheitsbegriff aus! Freizügig sind nur Leute freien Standes, wie die Urkunden erweisen. Dazu gehört, daß nur ein Freier Ausbürger einer Stadt werden oder fremdes Landrecht annehmen kann. Ehefreiheit und Erbfreiheit heben ihn in gleicher Weise vom Unfreien ab, wobei die Erbfreiheit sich auf Eigen (freies Allod) und auf Erbe (vererbbares Lehengut) bezieht. Die Verfügungsfreiheit ist im „großen Freiheitsbrief der Landleute zu Frutigen“ von 1445 trefflich dahin umrissen, „das ein iegelich lantman und frow das sin, welcherley denn das gewesen, . . . hab mögen verkouffen, geben und füren ze verkauffen, wem und war denn das iedem mönschen ze willen gesin ist“ (S. 19). Aber Besitz freien Eigens macht den Unfreien an sich noch nicht frei (S. 21) — das ist erst ein Ergebnis späterer Rechtsentwicklung! Die Landrechte billigen dem freien Mann einen starken Schutz gegen willkürliche Verhaftung und Verurteilung zu. Schließlich sind die Leistungen und Abgaben, auch die Geldstrafen, für den Freien gemessen, nicht willkürlich. Das allerdings ist anderswo, wenigstens im ausgehenden Mittelalter, auch für die unfreien Vogtleute, mitunter sogar für die gewöhnlichen leibeigenen Hintersassen, nicht anders (vgl. Bader, Altschweizerische Einflüsse i. d. Entwicklung d. oberrheinischen Dorfverfassung, Zsch. Gesch. d. Oberrheins NF 50, S. 446 f.). Alle diese Wesensmerkmale der Freiheit ergeben zusammen eben den Begriff des Selbstbestimmungsrechts über Leib und Gut, das Rennefahrt dem Freien Landmann des Bernbiets zuspricht, und durch das sich dieser von leibeigenen Hintersassen weltlicher und geistlicher Herren auch im späten Mittelalter und sogar in der Neuzeit noch grundlegend unterscheidet. „Frei und unfrei hatten ihren deutlich erkannten rechtlichen Sinn“ (S. 26), sind der Idee nach verschiedene Begriffe. Es gibt also, so ergibt sich Rennefahrt der Schluß, einen absoluten Begriff der Freiheit und der Unfreiheit im mittelalterlichen burgundisch-bernischen Recht.

Diese Erkenntnis schließt auch für Rennefahrt nicht aus, daß Übergangsformen vorhanden sind. Von der Unfreiheit führen Wege zur Freiheit und umgekehrt. Verlust und Erwerb der Freiheit (S. 26 ff.) behandelt er im dritten Hauptteil. Bestimmte Handlungsweise, etwa Verschuldung im zivilen und im kriminellen Sinne, läßt den freien Mann sein Recht verlieren. Wichtiger sind die Gründe, die zum Erwerb der Freiheit führen. Der wichtigste Erwerbsgrund ist die Abstammung vom freien Mann. Volle oder teilweise Freiheit kann Entgelt sein für geleistete Dienste, die den Herrn zur Freilassung veranlassen. Solche Freilassung kann aber auch die Folge religiöser, ethischer oder wirtschaftlicher Erwägungen sein, wobei die drei S. 30 f. aufgeführten Fälle trotz ihrer ethisch klingenden Formulierung mir doch mehr für wirtschaftliche Überlegungen sprechen.

Ein vierter Hauptteil (V, S. 32 ff.) untersucht besondere Einflüsse auf Inhalt und Erwerb der Freiheit. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß Innehabung von besonders geartetem Grundbesitz zu Freiheitserscheinungen führt, ohne daß, wie wir bereits bemerkten, Inhaberschaft eines freien Gutes (d. h. eines irgendwie privilegierten Grundbesitzes) automatisch persönliche Freiheit mit sich bringen würde. Besonders freiheitsfördernd ist der Erwerb von Mannlehen, die im Bernbiet zumeist aus Reichslehengut genommen werden. Mannlehenbesitz kann auch an bäuerliche Hintersassen zu Erblehen weitergegeben werden, wodurch die Erbfreiheit sich weiteren Bevölkerungsschichten mitteilt, wie überhaupt freie Erbleihe leicht persönliche Freiheit oder Halbfreiheit nach sich zieht. Das im Mittelalter besonders wichtige Rechtsinstitut der Vogtei führt dazu, daß eine Schicht freier Vogtleute entsteht. Sie steht häufig in Verbindung mit Ansiedlungsvorgängen, die entweder der Grundherr selbst oder dessen Vogt leitet. Andererseits gibt es aber auch den umgekehrten Vorgang der freiwilligen Ergebung altfreier Leute in die Schutz- oder Muntgewalt eines Herrn.

Seit karolingischer Zeit ist die persönliche Freiheit ein Lockmittel zur Förderung innerer Kolonisation, des Landesausbaus. Die Siedelstelle heißt z. Zt. der deutschen Könige und der Zähringer Rektoren Burgunds meist „stat“. Ortsnamen, die solche „Bergstätten“ erkennen lassen, gehen vornehmlich auf Rodung zurück. Schon diese Namengebung weist übrigens auf die städtische Parallele hin, wie andererseits auch Beziehungen zu den im Innern der Schweiz so genannten „Waldstätten“ anzunehmen sind. Denn auch dort dürften Kolonisationserscheinungen die Vorgänge des 13. Jahrhunderts neben anderem vorbereitet haben. Die zusätzliche, kolonisatorische Landnahme geht aber auch hier im Bernbiet, wie an anderem Orte für das Schwarzwaldgebiet nachgewiesen ist, bis in die Zeit des 14., in späten Auswirkungen sogar des 15. Jahrhunderts weiter. Anziehungskraft übt nun auf die Rodungs- und Siedelleute gerade die Gewährung von Freiheit aus; die gerodeten Güter werden auch hier regelmäßig in der Form freier Erbleihe ausgetan. Dankenswert ist auch der Hinweis, daß die Geldentwertung des ausgehenden Mittelalters einen gewissen Einfluß auf allmähliche Befreiung und Entlastung der abhängigen Schichten ausgeübt hat, da der Landmann die steigenden Preise für seine Produkte bei sich steigender Urbanität für sich in Anspruch nehmen konnte, während die ihm obliegenden, gemessenen Abgaben und Zinsen sich langsam entwertet hatten. Diese Beobachtung ist wichtig zumal auch für die Wüstungsforschung, die bisweilen behauptet hat, die Geldentwertung sei ursächlich für die im 14. und 15. Jahrhundert überall eintretenden Wüstungserscheinungen und den Schwund der ländlichen Bevölkerung gewesen, während in Wirklichkeit doch höchstens die feudalen Gewalten davon ihr Nachsehen hatten. Jede wert- oder zahlenmäßige Verringerung der feudalen Lasten muß aber automatisch zu einer stärkeren Befreiung der ländlichen Bevölkerungsschichten führen. Wichtiger als diese wirtschaftliche Erscheinung war aber die ge-

nossenschaftlich-kommunale Bewegung im Bernbiet, die in allen bernischen Landschaften feststellbar ist und mit mehr oder weniger Erfolg verbandfähige politische Gemeinden, geborene Träger von Freiheiten, Privilegien und Rechten schafft (S. 54 ff.). Sie ordnet sich im größeren Ganzen der Schweizergeschichte durchaus dem im 13. Jahrhundert beginnenden bündischen Streben ein, das schließlich für die schweizerische Staatsbildung von entscheidender Bedeutung wurde. Diese gemeindlichen Verbände haben die auch sonst (z. B. im badischen Freiamt, Bader a. a. O. S. 92 ff.) beobachtete Eigentümlichkeit, daß sie nur dort entstehen, wo „schon ein gewisses Maß von Freiheit“ als rechtliche Grundlage vorhanden war (S. 69), daß sie andererseits nach ihrer Entstehung ihren Mitgliedern zur Stärkung auch der individuellen Freiheit verhelfen.

Ein Schlußkapitel (S. 69 ff.) behandelt die Frage nach dem Verhältnis von Freiheit der Landleute und Staatszugehörigkeit zu Bern. Es weist darauf hin, daß Bern bei aller Betonung des Hoheitsprinzips, der Überordnung über die einzelnen Landschaften und ihre Mitglieder, die persönlichen Rechte der Untertanen doch nicht angetastet und sowohl Freiheit von Leib und Gut des einzelnen Freien wie auch die „Freiheiten“ der Tal-schaften und Gemeinden anerkannt hat. Unter dem maßgeblichen Einfluß der Reformation wurde die Rechtsgleichheit, die „Befugnis, an der objektiven Rechtsordnung teilzuhaben“, Inbegriff der staatsbürgerlichen Freiheit (S. 72). Damit mündete die mittelalterliche ländliche Entwicklung ein in das großartige und moderne Gefüge des bernischen Stadtstaates, der bekanntlich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts einzigartig in seiner staatsrechtlichen Erscheinungsform und seinem politischen Gepräge war.

Es gilt, was Rennefahrt auf knapp 90 Seiten ausgeführt hat, zusammenzufassen. Ich sehe den Wert der gediegenen, sorgfältig abwägenden Ausführungen des Berner Rechtshistorikers vornehmlich in zwei Tatsachen:

Einmal hat er der „neuen Lehre“ vom Wesen und Werden mittelalterlicher ländlicher Freiheit einen lehr- und heilsamen Dämpfer aufgesetzt, der sie wohl davor bewahren sollte, die für einzelne Landschaften, insbesondere für das nordschweizerische und südwestdeutsche Spätsiedelgebiet, getroffenen Feststellungen — Neuwertung ländlicher Freiheit im späten Mittelalter — unzulässig zu verallgemeinern. Es wird Aufgabe der rechts- und landesgeschichtlichen Forschung sein, an verschiedenen Stellen entsprechende, territorial abgegrenzte Untersuchungen ähnlicher Art vorzunehmen. Denn erst, wenn aus verschiedenen Landschaften verschiedenartigsten Charakters präzise Einzeluntersuchungen über das Freibauernproblem vorliegen, wird es an der Zeit sein, weitere Schlüsse über den allgemeinen Gang der Dinge zu ziehen. Der Rechtsgeschichte hat Rennefahrt weiterhin den Dienst erwiesen, neben die „dynamische“ Behandlung des Problems, wie sie in den eingangs genannten, neueren verfassungsgeschichtlichen Arbeiten stattgefunden hat, wieder in stärkerem Maße die dogmatisch-institutionelle Betrachtungsweise treten zu lassen. Aufgabe der Rechtsgeschichte kann es ja nicht nur sein, die Rechtstatsachen im Verbands des geschichtlichen Geschehens als Kraftfaktoren zu würdigen; sie muß sich, so sehr ihr häufig eine allzu dogmatische, allzu juristische Arbeitsweise als historischer Wissenschaft schaden mußte, auf ihre Aufgabe als Rechtsgeschichte besinnen. Ich möchte, selbst allzu sehr an der jüngsten Auseinandersetzung des Freibauernproblems beteiligt, nicht entscheiden, ob mit Rennefahrts Ausführungen der „absolute“ Freiheitsbegriff gegenüber dem „relativen“ bereits gerechtfertigt ist. Was zu seiner Rechtfertigung aber aus dem Material eines quellenreichen Gebietes zu erkennen ist, hat er uns gesagt.¹⁾

¹⁾ Zu einem entsprechenden Ergebnis kommt neuestens das geistvolle, aber mitunter recht oberflächliche Buch von A. Waas, *Die alte deutsche Freiheit, ihr Wesen und ihre Geschichte*, München und Berlin, 1939 (S. 10): „Aber trotz aller sich ver-

Dann aber ein zweites: „Die Frage nach dem Inhalt des Freiheitsbegriffes ist für die Schweiz besonders bedeutsam“ (S. 2). Dieser Feststellung Rennefahrts wird sich jeder, der die Schweizergeschichte kennt, anschließen müssen. So betrachtet, wird Rennefahrts Darstellung im Rahmen der schweizerischen Landesgeschichte eine besondere Stellung einnehmen dürfen. Darüber mehr zu sagen wird aber Sache der schweizerischen Geschichtsforschung sein.

mutlich findenden Variationen muß an der Forderung eines einheitlichen, allen Abwandlungen zugrunde liegenden Begriffs (der Freiheit) festgehalten werden, wenn die gefundene Deutung des Begriffs als befriedigend gelten soll.“
